



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 10 / 2014

Ausgabedatum: 22.08.2014

Inhalt

- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil –
Englische Philologie **S. 429**
- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang – Besonderer Teil –
English Studies / Anglistik **S. 431**

Fortsetzung Seite 428

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr	S. 433
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie	S. 437
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Öffentliches Recht	S. 443
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft	S. 447
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft	S. 449
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia	S. 451
Archivordnung der Universität Heidelberg	S. 457

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil –
Englische Philologie**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang -Besonderer Teil- Englische Philologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 963) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz als Absatz 1a) neu eingefügt:

„(1a) Im Bachelor- Studiengang Englische Philologie ist ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang – Besonderer Teil –
English Studies / Anglistik**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang -Besonderer Teil- English Studies / Anglistik vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 135) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz als Absatz 1a) neu eingefügt:

„(1a) Im Master-Studiengang English Studies / Anglistik ist ein Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für das Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
der Universität Heidelberg
für das 3., 4. und 5. Studienjahr**

vom 21. Mai 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2014 die nachfolgende Änderungssatzung für die Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1221, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Mai 2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (ÄAppO) in der Fassung vom 02.08.2013 umfasst das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche, 5 Blockpraktika und 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise.“

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Blockpraktika in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Frauenheilkunde werden je einwöchig angeboten, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zweiwöchig. Die Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie sind im Propädeutischen Block als Modul verankert, die der Kinderheilkunde und Frauenheilkunde sind in die jeweiligen Kursmodule integriert. Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung absolviert.“

3. In Anlage 1 wird unter dem Propädeutischen Block in Modul 3 der Passus „Öffentliche Gesundheitspflege“ ersetzt durch „Öffentliches Gesundheitswesen“.

4. In Anlage 1 wird in Block I das „Seminar der Allgemeinmedizin durchlaufend“ ersetzt durch „Vorlesung der Allgemeinmedizin durchlaufend“

5. In Anlage 1 wird in Block I unter „Unterrichtsumfang“ die Erläuterung wie folgt neu gefasst: „Ein zweiwöchiges Blockpraktikum der Allgemeinmedizin ist während der unterrichtsfreien Zeit nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung in einer zertifizierten allgemeinmedizinischen Praxis abzuleisten.“

6. In Anlage 1 wird in Block I unter „Leistungsnachweise“ der Passus „für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin“ gestrichen und nach dem Begriff „vergeben“ folgender Satz neu angefügt: „Der Leistungsnachweis für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin vergeben.“

7. In Anlage I wird unter Block II nach „Palliativmedizin durchlaufend“ angefügt „Schmerzmedizin durchlaufend“.

8. In Anlage I wird unter Block II unter „Leistungsnachweise“ nach dem Begriff „vergeben“ folgender Satz neu angefügt „Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Schmerzmedizin in Block II und III wird der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich Schmerzmedizin vergeben.“
9. In Anlage I wird unter Block III Modul 1 nach „Neuroonkologie“ angefügt „Schmerzmedizin“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 699), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des
B.A.-Studienganges Ägyptologie**

Abkürzungsschlüssel

H1 Hausarbeit 1 (7-10 S.)	R1 Referat 1 (15-30 min.)
H2 Hausarbeit 2 (12-18 S.)	R2 Referat 2 (45-60 min.)
H3 Hausarbeit 3 (20-30 S.)	T Tests
K Kontakt	VN Vor- und Nachbereitung
KI Klausur	VSL Veranstaltungsspezifische Leistungen ¹
OP Orientierungsprüfung	

¹ VSL sind integrierter Bestandteil der Vor- und Nachbereitung bestimmter Veranstaltungen und umfassen zusätzliche spezifische Arbeiten wie grammatische und praktische Übungen, Lektüre von Primärquellen und Sekundärliteratur.

1) LISTE DER MODULE IM 1. UND 2. HAUPTFACH 50%**Einführungsmodul Sprache (Pflichtmodul)**

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung: Mittelägyptisch I	2	1. Sem.	K:1; T:1; VN mit VSL:2	4
Übung: Mittelägyptisch II	2	2. Sem.	K:1; T:1; VN mit VSL:2; OP:1	5
Tutorium: Mittelägyptisch I	2	1. Sem.	K:1; VN:1	2
Tutorium: Mittelägyptisch II	2	2. Sem.	K:1; VN:1	2

Einführungsmodul Kultur (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Proseminar	2	1. Sem.	K:1; R2:2; H1:1	4
Tutorium	2	1. Sem.	K:1; VN:1	2
Proseminar	2	2. Sem.	K:1; R2:2; H1:1	4

Grundlagenmodul Sprache (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung Textlektüre I	2	3. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5
Übung Textlektüre II	2	4. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5

Grundlagenmodul Kultur (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung Sammlungs- praktikum	2	3. Sem.	K:1; R1:1; VN mit VSL:3	5
Seminar Exkursionsseminar	2	4. Sem.	K:1; R2:2; H2:2	5
Exkursion	8	4. Sem.	K:4; R1:1	5

Vertiefungsmodul Sprache (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung Hieratisch	2	5. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5
Übung Neuägyptisch	2	6. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5

Vertiefungsmodul Kultur (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf.Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Hauptseminar	2	5. Sem.	K:1; R2:2; H3:3	6
Hauptseminar	2	6. Sem.	K:1; R2:2; H3:3	6

Bachelor Abschlussmodul 1 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf.Sem.	Summe LP
Mündl. Prüfung		6. Sem.	4

Bachelor Abschlussmodul 2 (Pflichtmodul; nur 1. HF)

Art der Veransth.	SWS	empf.Sem.	Summe LP
B.A.-Arbeit		nach Vorlesungszeit des 5. Sem.	12

Modul Übergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf.Sem.	Summe LP
Veranstaltungen nach PO Anlage 2	-	-	10

2) LISTE DER MODULE IM BEGLEITFACH 25%**Einführungsmodul Sprache (Pflichtmodul)**

Art der Verantst.	SWS	empf.Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung: Mittelägyptisch I	2	1. Sem.	K:1; T:1; VN mit VSL:2	4
Übung: Mittelägyptisch II	2	2. Sem.	K:1; T:1; VN mit VSL:2; OP:1	5
Tutorium: Mittelägyptisch I	2	1. Sem.	K:1; VN:1	2
Tutorium: Mittelägyptisch II	2	2. Sem.	K:1; VN:1	2

Einführungsmodul Kultur (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf.Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Proseminar	2	2. Sem.	K:1; R2:2; H1:2	4
Tutorium Proseminar 1	2	1. Sem.	K:1; VN:1	2

Grundlagenmodul Sprache (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf.Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Übung Textlektüre I	2	3. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5
Übung: Textlektüre II	2	4. Sem.	K:1; KI:2; VN mit VSL:2	5

Grundlagenmodul Kultur (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf.Sem.	LP-Verteilung	Summe LP
Hauptseminar	2	5. Sem.	K:1; R2:2; H3:3	6

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Ägyptologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahre die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Öffentliches Recht**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliches Recht vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2671), geändert am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2014, S. 135), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2018 erteilt.

Artikel 1

1. Die Anlage „Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Studienplan für das Begleitfach Öffentliches Recht im BA-Studiengang (25 % = 35 LP)

Beginn: Winter-Semester

I. MODUL VERFASSUNGSRECHT

1. Semester (WiSe)

Grundkurs Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge) mit grundkursbegleitender Arbeitsgemeinschaft mit Klausur	4st. [= 3 LP] 2st. [= 2 LP] [+ 1 LP]
---	--

2. Semester (SoSe)

Grundkurs Verfassungsrecht II (Grundrechte) mit grundkursbegleitender Arbeitsgemeinschaft	4st. [= 3 LP] 2st. [= 2 LP]
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger mit Modul-Abschlussklausur Verfassungsrecht	2st. [= 2 LP] [+ 2 LP]

Leistungspunkte I. MODUL VERFASSUNGSRECHT gesamt = **15 LP**

II. MODUL VERWALTUNGSRECHT

3. Semester (WiSe)

Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil mit begleitender Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht mit Klausur	4st. [= 3 LP] 2st. [= 2 LP] [+ 1 LP]
Verwaltungsrecht Besonderer Teil I (Polizeirecht)	2st. [= 2 LP]

4. Semester (SoSe)

Verwaltungsprozessrecht	2st. [= 2 LP]
Verwaltungsrecht Besonderer Teil II (Baurecht)	2st. [= 2 LP]

5. Semester (WiSe)

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene mit
Verwaltungsrecht Modul-Abschlussklausur 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]

Leistungspunkte II. MODUL VERWALTUNGSRECHT gesamt = **16 LP**

III. MODUL Vertiefung

(kann parallel zu den anderen Modulen gehört werden)

Wahlweise:

- Grundlagenvorlesung mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- europarechtliche Vorlesung mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- völkerrechtliche Vorlesung mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- Bau- und Raumplanungsrecht mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- Umweltrecht mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- (Staats-)Kirchenrecht mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- Sozialrecht mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]
- Steuerrecht mit Abschlussprüfung 2st. [= 2 LP]
[+ 2 LP]

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Übersetzungswissenschaft

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 517), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz als Absatz 1a) neu eingefügt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

2. In § 16 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Übersetzungswissenschaft**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2014 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz als Absatz 1a) neu eingefügt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 34 TeilzeitstudienO zu beachten.“

2. In § 16 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang
Health and Society in South Asia**

vom 18. April 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. April 2014 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2014, S. 45).

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. April 2014 erteilt.

Artikel 1

1. Die folgende Präambel wird der Prüfungsordnung vorangestellt, die geschlechtsspezifischen Begriffe in der Prüfungsordnung werden nur noch in der männlichen Form aufgeführt:
„Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.“

2. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 2 der letzte Halbsatz gestrichen und folgender Satz als Satz 3 angefügt: „In der Regel sollte die MA-Arbeit von einer Feldforschung begleitet werden.“

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 13 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von 90 Leistungspunkten (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls ein im vierten Semester zu absolvierendes Seminar).“

5. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Tropenhygiene“ gestrichen.

6. In § 16 Abs. 4 werden die folgenden beiden Sätze als 2. und 3. Satz eingefügt: „Die Masterarbeit soll in der Regel von einer Feldforschung begleitet werden. Die Feldforschung wird in der Regel innerhalb der sechs Monate durchgeführt.“

7. In § 17 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

8. In § 17 wird folgender Satz als Absatz 5 neu aufgenommen: „Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.“

9. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweisprachig“ gestrichen.

10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Lehrveranstaltungen des Master-Studiums (SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte)

Mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1:

Pflichtbereich:

Modul 1: Einführung in die Medizinethnologie	2 SWS	6 LP
Modul 2: Systeme des Heilens in Südasien	2 SWS	6 LP
Modul 3: Methoden der Medizinethnologie	2 SWS	6 LP
Modul 4: Vorbereitung der Masterarbeit	2 SWS	6 LP
Modul 5: Masterarbeit		30 LP

Der Pflichtbereich umfasst insgesamt 54 LP.

Wahlpflichtbereich:

Aus der Modulgruppe "Vertiefung Health and Society in South Asia" sind mindestens 54 Leistungspunkte zu erwerben. Die Wahl der Module stellt die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums dar. Das Modul 8 ist verpflichtend zu belegen, falls nicht bereits Kenntnisse in einer südasiatischen Sprache, die dem Modulumfang entsprechen, bestehen. Diese Modulgruppe umfasst¹:

- Modul 6: Ausgewählte Themen der Medizinethnologie
- Modul 7: Ausgewählte Themen der Südasienwissenschaften²
- Modul 8: Südasiatische Sprache

¹Lehrveranstaltungen an anderen Seminaren oder Instituten der Universität Heidelberg können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Modulen zugeordnet und anerkannt werden. Denkbar wären z. B. Lehrangebote aus den Disziplinen Public Health, Epidemiologie, Geschichte der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften, Gerontologie, Humanmedizin, Islamwissenschaft, Medical Education, Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern, Ostasienwissenschaften, Pflegewissenschaft, Pharmazie.

² Diese sind Ethnologie, Politische Wissenschaft Südasiens, Buddhismus, Geschichte Südasiens, Geographie, Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens, Kunstgeschichte und Visuelle Kultur Südasiens.

Wahlbereich

Im Wahlbereich müssen insgesamt 12 LP erworben werden. Aus diesem Angebot können die Studierenden frei wählen.

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden die folgenden Module im Wahlbereich angeboten:

Modul 9: Präsentationstechniken
(Academic English, Scientific Working Skills)

Modul 10: Medical Anthropology in Practice
(Forum Medical Anthropology, Short courses Public Health)

Leistungsnachweise

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind folgende Leistungen zu erbringen, im Übrigen gilt § 14 Abs. 2:

M 1, M 2, M 3, M 4: siehe Modulhandbuch

M 5: Masterarbeit (Umfang ca. 20 000 Wörter; exklusive Bibliographie)

M 6, M 7, M 8, M 9, M 10: siehe Modulhandbuch

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Semester	LP
Einführung in die Medizinethnologie (M1)	1 Seminar	1	6
Systeme des Heilens in Südasien (M2)	1 Seminar	2	6
Methoden der Medizinethnologie (M3)	1 Seminar	2	6
Vorbereitung der Masterarbeit (M4)	1 Seminar	3	6
Masterarbeit (M 5)		4	30
LP insgesamt (M 1-5)			54
Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Semester	LP
Ausgewählte Themen der Medizinethnologie (M6)	Vertiefende Lehrveranstaltungen zu Themen und Fragestellungen der Medizinethnologie und Ethnologie	1-3	je 6
Ausgewählte Themen der Südasien-wissenschaften (M7)	Vertiefende Lehrveranstaltungen entweder aus den Abteilungen Geschichte oder Politische Wissenschaft oder Geographie des Südasien-Instituts	1-3	je 6
Südasiatische Sprache (M8)	Sprachkurse zu den am Südasien-Institut angebotenen Sprachen der Abteilung Neusprachliche Südasien-Studien	1-3	12
LP insgesamt (M 6-8)			54
Wahlbereich	Lehrveranstaltungen	Semester	LP
Präsentationstechniken (M9)	Scientific Working Skills, Academic English Reading and Writing	1-3	6
Medical Anthropology in Practice (M10)	Forum Medical Anthropology, Short Courses Public Health	1-3	6
LP insgesamt (M 9-10)			12

Für Studierende mit Kenntnissen einer südasiatischen Sprache gilt in Bezug auf Wahlpflichtmodul 6-8:

6 Lehrveranstaltungen aus M 6
3 Lehrveranstaltungen aus M 7

Für Studierende ohne Kenntnisse einer südasiatischen Sprache gilt in Bezug auf Wahlpflichtmodul 6-8:

4 Lehrveranstaltungen aus M 6
3 Lehrveranstaltungen aus M 7
1-2 Lehrveranstaltungen aus M 8

Artikel 2

1. Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Health and Society in South Asia an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Archivordnung der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 15.07.2014 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff.10 LHG die nachstehende Ordnung beschlossen:

§ 1 Status und Aufgaben

1. Das Universitätsarchiv ist eine Stabsstelle des Rektorats. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat, das eines seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe beauftragen kann. Das Universitätsarchiv dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität, ihrer Selbstverwaltung sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information. Es wirkt insbesondere an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Universität mit.
2. Dem Universitätsarchiv obliegt insbesondere die Verwahrung, Erhaltung und Erschließung aller Unterlagen, die es von den Organen, Fakultäten und Einrichtungen der Universität, einschließlich der Universitäts- und Klinikumsverwaltung sowie der Prüfungsausschüsse übernimmt und die bleibenden Wert haben. Es macht diese Unterlagen als Archivgut allgemein nutzbar.
3. Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Protokolle, Matrikeln, Karteien, Listen, Amtsdrucksachen, Karten, Pläne, Risse, Zeichnungen, Bild-, Film- und Tonmaterialien jeglicher Art, Dienstsiegel; elektronisch gespeicherte Informationen (Dateien) sowie sonstige Informationsträger mit maschinenlesbar gespeicherten Informationen einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
4. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.
5. Das Universitätsarchiv kann zur Dokumentation der Geschichte der Universität auch Unterlagen von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von Universitätsangehörigen, erfassen, übernehmen, verwahren, erschließen und allgemein benutzbar machen oder andere Stellen und Privatpersonen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.

6. Das Universitätsarchiv hat neben einer Dienstbibliothek auch Sammlungen anzulegen oder fortzuführen, soweit diese zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des Archivguts und zur Erforschung der Geschichte der Universität erforderlich oder dienlich sind.

Sammlungsgut sind insbesondere Münzen, Medaillen, Siegelabgüsse, Bilddokumente, Nachlässe von Universitätsangehörigen, Flugschriften, Zeitungsausschnitte, Periodika universitärer und universitätsnaher Stellen und studentischer Vereinigungen.

§ 2 Beirat

Das Universitätsarchiv wird bei seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat des Universitätsarchivs berät den Leiter des Universitätsarchivs und das Rektorat der Universität in allen Angelegenheiten des Universitätsarchivs.

Mitglieder des Beirats sind:

- das für das Archiv zuständige Mitglied des Rektorats (Vorsitz),
- ein Mitglied des Historischen Seminars,
- ein Mitglied des Universitätsrechenzentrums (i.d.R. der Direktor)
- ein Mitglied der Universitätsbibliothek (i.d.R. der Direktor)
- ein Mitglied des Landesarchivs Baden-Württemberg,
- mindestens ein Mitglied aus internationalem Umfeld, das von den anderen Mitgliedern des Beirats vorgeschlagen wird.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rektor der Universität. Der Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Der Leiter des Universitätsarchivs berichtet dem Beirat und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

§ 3 Übernahme und Sicherung des Archivguts

1. Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen bieten alle Unterlagen, die sie für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigen, dem Universitätsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Universitätsarchiv anzubieten, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Verweildauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist; § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend.
2. Das Universitätsarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt. Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Universitätsarchiv mit der anbietenden Stelle.
3. Um eine langfristige Archivierung zu gewährleisten, steht das Universitätsarchiv bei der Einführung von ausschließlich elektronischen Anwendungen beratend zur Verfügung. Für bereits bestehende Anwendungen muss die Möglichkeit der Archivierung gewährleistet werden.
4. Den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen ist es nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten. § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend.
5. Der Leiter oder die Leiterin des Universitätsarchivs kann jederzeit die Unterlagen auf ihren historischen Wert prüfen. Zu diesem Zweck ist ihm oder ihr Einsicht in die Unterlagen und die Organisationsmittel zu gewähren.
6. Für die Sicherung des Archivguts gilt § 4 des Landesarchivgesetzes entsprechend.

§ 4 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

Für das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung gilt § 5 des Landesarchivgesetzes entsprechend.

§ 5 Nutzung des Archivguts

Die Nutzung des Archivguts wird gemäß § 6 und § 8 Absatz 2 des Landesarchivgesetzes in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und ersetzt zugleich die „Satzung für das Universitätsarchiv Heidelberg“ vom 14.11.2011.

Heidelberg, den 22.07.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang: §§ 3-6 und 8 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes

Anhang

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz-LArchG)

vom 27. Juli 1987

- Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 geändert sowie § 1 neu gefasst durch Artikel 56 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)-

§ 3

Übernahme des Archivguts

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Landesarchiv festgestellt hat, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden.

(2) Das Landesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt. Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Landesarchiv mit der anbietenden Stelle. Wenn das Landesarchiv die Übernahme ablehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Übernahme entschieden hat, sind die Unterlagen zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Vorher dürfen Unterlagen nur mit Zustimmung des Landesarchivs vernichtet werden.

(3) In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Unterlagen einem anderen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 4 bis 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sollen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Archiv des Landkreises anbieten und übergeben.

§ 4

Sicherung des Archivguts

Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 6 genannten Sperrfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt sind. Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.

§ 5

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

(1) Das Auskunftsrecht gemäß § 12 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt. § 12 Landesdatenschutzgesetz gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind, soweit sie mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind; statt einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, daß dem Archivgut seine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern zu.

(3) Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt, richten sich jedoch gegen die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind. Löschanträge gemäß § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes sind nach Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv ausgeschlossen.

§ 6

Nutzung des Archivguts

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(4) Das Landesarchiv kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Das Landesarchiv kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.

(5) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, daß das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (6) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Landesarchiv. Das Nähere über die Nutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, über die Versendung von Archivgut, über die Ablieferung von Belegexemplaren und über die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung).

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes der Archivverwaltung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er der Archivverwaltung entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Nutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind. Ohne Zustimmung des Nutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke von der Archivverwaltung nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 8

Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) (.....)

(2) Für die in Absatz 1 genannten Stellen, die eigene Archive unterhalten und für die keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, gelten § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, 6 und 6a Abs. 2 entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 6 Abs. 4, § 6a Abs. 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2) entscheidet der Träger des Archivs; dieser erlässt auch die Benutzungsordnung (§ 6 Abs. 6 Satz 4).

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de